



Merkblatt für Mehrstaater

Mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde/dem in der Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung angegebenen Erwerbsdatum sind Sie deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger geworden. Die Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates haben Sie dadurch jedoch nicht verloren. Die Behörden des Herkunftsstaates, dessen Staatsangehörigkeit Sie weiter besitzen, sind deshalb berechtigt, Sie zu jeder Zeit während eines Aufenthaltes in seinem Hoheitsgebiet so zu behandeln, als ob Sie ausschließlich seine Staatsangehörigkeit besäßen. In einem solchen Fall könnten Sie z.B. von den dortigen Behörden an einer Wiederausreise gehindert werden. Wenn die Behörden des Herkunftsstaates dies verweigern, wären die deutschen Auslandsvertretungen nicht in der Lage, Sie konsularisch zu betreuen. Auch die Möglichkeiten, in anderer Weise Hilfen zu gewähren, wären eingeschränkt. Dies beruht auf dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass ein Staat seiner/seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz nicht gegenüber einem Staat gewähren kann, dem diese/dieser gleichfalls angehört.

Bei Reisen in einen dritten Staat, der mit Ihrem Herkunftsstaat eng verbunden ist und einem Auslieferungs- oder anderen Hilfeersuchen Ihres Herkunftsstaates auf Grund vertraglicher Bindung nachkommen würde, können ebenfalls Schwierigkeiten solcher Art eintreten. Es können zudem Einreisebeschränkungen in anderen Staaten bestehen, weil deren Verhältnis zu Ihrem Herkunftsstaat belastet ist.

Soweit Sie neben der Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates noch eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten besitzen, gelten diese Hinweise in Bezug auf jeden dieser anderen Staaten.

Derartige Behinderungen lassen sich nur vermeiden, wenn Sie, falls bzw. sobald dies möglich ist, vor einer Reise ins Ausland den Verlust Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit/Staatsangehörigkeiten herbeiführen.